

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.02.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Automarkt“ am 24.04.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße, der Gerhard-Wetzel-Straße und auf dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und gilt nur für das Jahr 2022. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2019 bzgl. des Automarktes tritt ausschließlich für das Jahr 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der o.g. Verordnung der Stadt Espelkamp über das Offenhalten von Verkaufsstellen mit dem Ratsbeschluss vom 23.02.2022 übereinstimmt und entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist und ordne hiermit die Bekanntmachung an. Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Espelkamp vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 08.03.2022

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister

(Vieker)